# Amtsblatt
# für die Stadt Eisenhüttenstadt

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

Eisenhüttenstadt, 05. November 2020 Jahrgang 30 Nr. 17/2020

**I n h a l t :** **Seite**


**I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt**

1. Auszug aus dem Fundverzeichnis vom 01.10.2020 bis 30.10.2020 3
2. Benachrichtigung gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz 4
3. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 42-10/20 Wohngebiet Semmelweisstraße 5 - 9
4. Erneuter Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 36 - 06/13 "Gewerbegebiet Berliner Straße West" 10 - 14
5. Einziehungsverfügung Verkehrsflächen Stellflächen im Lilienthalring 15 - 16

**II. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung**

**III. Bekanntmachungen anderer Institutionen**

**Impressum:**

**Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt**

**Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

**Redaktion:**

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fachbereich Zentrale Angelegenheiten

☎ (03364)566-309
🖷 (03364)566-237

Internet-Adresse: www.eisenhuettenstadt.de
E-Mail-Adresse: Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de

**Bezugsmöglichkeit:**

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung, Aktuelles.

Den Überblick über Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse finden Sie im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung, Stadt/Kommunalpolitik, Kommunalpolitik.

# Bekanntmachung

## Auszug aus dem Fundverzeichnis für die Zeit

**vom 01.10.2020 bis 30.10.2020**

(Liste der Fundgegenstände)

| Lfd. Nr. | Tag des Fundes | Fundgegenstand | Fundort | Aufbewahrungsfrist |
|---|---|---|---|---|
| 43/20 | 02.10.2020 | Radzierblenden | Eisenhüttenstadt, PP Stadtverwaltung | 03.04.2021 |
| 44/20 | 03.09.2020 | Babypuppe | Eisenhüttenstadt, Am Wiesengrund 1 | 13.04.2021 |
| 45/20 | 14.09.2020 | Brille | Eisenhüttenstadt, Am Wiesengrund 1 | 13.04.2021 |
| 46/20 | 19.09.2020 | Schlüssel | Eisenhüttenstadt, Am Wiesengrund 1 | 13.04.2021 |
| 47/20 | 21.09.2020 | Schlüssel | Eisenhüttenstadt, Am Wiesengrund 1 | 13.04.2021 |
| 48/20 | 24.09.2020 | Brillenetui mit Brille | Eisenhüttenstadt, Am Wiesengrund 1 | 13.04.2021 |
| 50/20 | 26.09.2020 | Braune Hülle mit Bankkarte | Eisenhüttenstadt, Am Wiesengrund 1 | 13.04.2021 |
| 51/20 | 27.10.2020 | Silbernes Armband | Eisenhüttenstadt, Diehloer Str. Ecke Fürstenberger Fleischwaren | 28.04.2021 |
| 52/20 | 22.10.2020 | Lautsprecher, Schlüsselbund | Eisenhüttenstadt, Skaterpark | 30.04.2021 |
| | | | | |
| | | | | |

Auskünfte und Rückfragen:
Rathaus, Zentraler Platz 1
Einwohnermeldewesen
Tel.: 03364 / 566 238

Hinweis: Der Verlierer oder der Empfangsberechtigte müssen ihre Rechte innerhalb der o.g. Aufbewahrungsfrist im Fundbüro geltend machen.

Unterschrift:

i. V.

**Benachrichtigung gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz**

1. Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Mike Diener
Karl-Liebknecht-Straße 31
15890 Eisenhüttenstadt

3. Datum und Aktenzeichen:

Mahnung vom 07. August 2020
Aktenzeichen: 01.48587.1

4. Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt
Rathaus
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt
Zimmer: 129, Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr oder nach gesonderter telefonischer Vereinbarung Tel. (03364) 566 369 oder 566 153

Die Mahnung vom 07. August 2020 (Aktenzeichen: 01.48587.1) wird hiermit öffentlich zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt 2 Wochen vergangen sind.

Bartusch
Bereichsleiterin Stadtkasse/Steuern

Eisenhüttenstadt, den 20. Oktober 2020

## Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 08.10.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 42-10/20 Wohngebiet Semmelweisstraße beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss besteht aus dem Beschlusstext und dem Übersichtsplan zum Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 42-10/20 Wohngebiet Semmelweisstraße.

Hiermit ordne ich gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 11. März 2020 (Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt Nr. 06/2020) an, dass der

**Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 42-10/20 Wohngebiet Semmelweisstraße**

im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt vom 05. November 2020 Jahrgang 30 Nr. 17/2020 nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht wird.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) hingewiesen.

§ 3 Abs. 4 der BbgKVerf lautet:
"Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.
Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten."

Eisenhüttenstadt, 26.10.2020

Frank Balzer
Bürgermeister

## Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 42-10/20 Wohngebiet Semmelweisstraße

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 08.10.2020 folgenden Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 42-10/20 Wohngebiet Semmelweisstraße gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 42-10/20 Wohngebiet Semmelweisstraße nach § 13a BauGB.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Westen: durch den westlichen Bord der Zufahrt des Punkthochhauses Robert-Koch-Straße 36a, weiter entlang des westlichen Bordes des anschließenden Gehweges in Richtung Süden bis zur Straßenmitte der Poststraße,
- im Süden: durch die Straßenmitte der Poststraße bis zum Kreuzungsbereich Poststraße/Semmelweisstraße,
- im Osten: durch die Straßenmitte der Semmelweisstraße bis zum Kreuzungsbereich Semmelweisstraße/Robert-Koch-Straße,
- im Norden: durch die Straßenmitte der Robert-Koch-Straße bis auf Höhe des westlichen Bordes der Zufahrt zum Punkthochhaus Robert-Koch-Straße 36a.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 3,0 ha.

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 42-10/20 Wohngebiet Semmelweisstraße ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

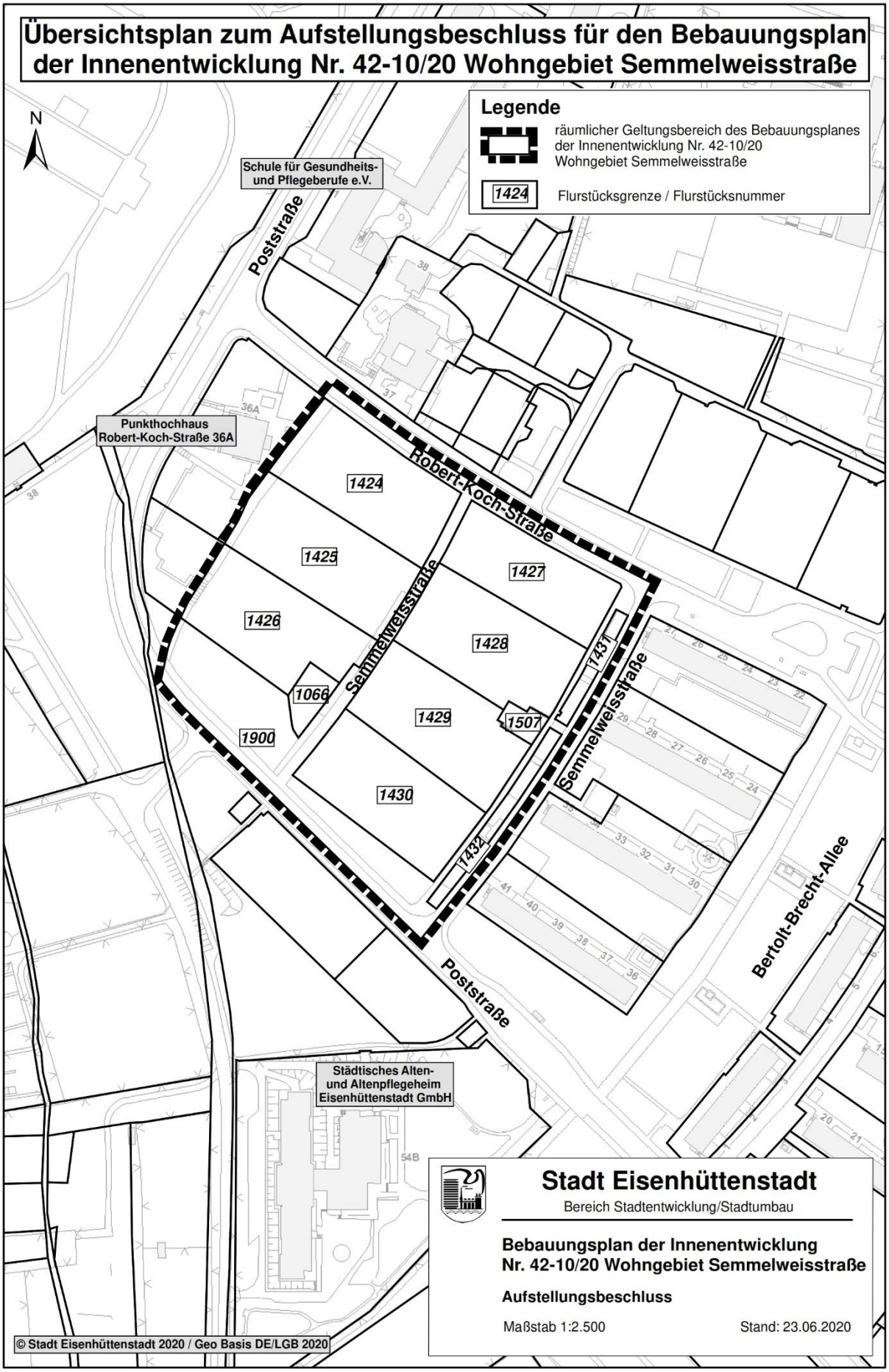
Übersichtsplan zum Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 42-10/20 Wohngebiet Semmelweisstraße
Legende
räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 42-10/20 Wohngebiet Semmelweisstraße
1424
Flurstücksgrenze / Flurstücksnummer
N
Schule für Gesundheits- und Pflegeberufe e.V.
Poststraße
Punkthochhaus Robert-Koch-Straße 36A
Robert-Koch-Straße
Semmelweisstraße
1424
1425
1426
1427
1428
1429
1430
1431
1432
1066
1900
1507
Bertolt-Brecht-Allee
Poststraße
Städtisches Alten- und Altenpflegeheim Eisenhüttenstadt GmbH
© Stadt Eisenhüttenstadt 2020 / Geo Basis DE/LGB 2020
Stadt Eisenhüttenstadt
Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau
Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 42-10/20 Wohngebiet Semmelweisstraße
Aufstellungsbeschluss
Maßstab 1:2.500
Stand: 23.06.2020

Erforderlichkeit des Bebauungsplanes

Der Bedarf an innerstädtischen Baugrundstücken für den Einfamilienhausbau kann in Eisenhüttenstadt gegenwärtig nur schwer gedeckt werden. Die Bereitstellung von Eigenheimstandorten ist aber von entscheidender Bedeutung für die Stärkung des Stadtgefüges, die mittelzentrale Funktion der Stadt und die Begrenzung der weiteren Suburbanisierung.

In der Stadtumbaustrategie Eisenhüttenstadt 2020-2035 ist ein Teil der Flächen als Wohnbaupotential mit hoher Priorität gekennzeichnet. Die Entwicklung dieses Standortes soll durch die Aufstellung des Bebauungsplanes gesteuert werden.

Ziel und Zweck der Planung

Das grundsätzliche Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die geordnete Nachnutzung eines derzeit brach liegenden, integrierten, innerstädtischen Standorts als Wohnbauland.

Verfahren

Die Stadt Eisenhüttenstadt beabsichtigt den Bebauungsplan nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufzustellen.
Das beschleunigte Verfahren kann angewendet werden, wenn:

- der Bebauungsplan der Wiedernutzbarmachung von Flächen oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient,
- die nach § 19 Abs. 2 BauNVO zulässige Grundfläche kleiner als 20.000 m² ist,
- keine Vorhaben zugelassen werden sollen, die UVP-pflichtig sind,
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (FFH- und EU-Vogelschutzgebiete) bekannt sind

und

- keine Anhaltspunkte bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Das Plangebiet und die Ziele des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 42-10/20 Wohngebiet Semmelweisstraße erfüllen diese Voraussetzungen.

Im Verfahren der Aufstellung kann nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 BauGB auf die frühzeitige Öffentlichkeits- und die vorgezogene Behördenbeteiligung sowie auf eine Umweltprüfung und damit auf den Umweltbericht verzichtet werden.
Hinsichtlich des Verzichtes auf die Umweltprüfung und des Umweltberichtes, sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung macht die Stadt Gebrauch von dieser Möglichkeit.

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 wird die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und die Möglichkeit zur Äußerung zur Planung innerhalb einer bestimmten Frist eingeräumt. Zur frühzeitigen Informationsgewinnung, vor allem hinsichtlich des Leitungsbestandes, wird die vorgezogene Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Im Flächennutzungsplan Eisenhüttenstadt ist die Fläche des Plangebietes des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 42-10/20 Wohngebiet Semmelweisstraße als Wohnbaufläche mit überwiegend mehrgeschossiger Bebauung (3 und mehr Geschosse) dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Zuge der Berichtigung nach dem Beschluss des Bebauungsplanes gemäß §13a Abs. 2 Nummer 2 Halbsatz 3 BauGB angepasst.

Wesentliche Auswirkungen der Planung

Mit der Umsetzung der angestrebten Ziele kann die bauliche Entwicklung im Plangebiet gesteuert werden. Der Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 42-10/20 Wohngebiet Semmelweisstraße schafft die planungsrechtliche Voraussetzung für die Entwicklung von eigentumsbezogenen Wohnformen.
Durch den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 42-10/20 Wohngebiet Semmelweisstraße besteht die Möglichkeit, die Entscheidung über Bauvorhaben für einen Zeitraum von 12 Monaten gemäß § 15 BauGB zurückzustellen und ggf. eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB zu erlassen.
Des Weiteren ist durch den Aufstellungsbeschluss die Möglichkeit gegeben, Vorhaben gemäß § 33 BauGB vor Abschluss der Planaufstellung zu genehmigen.

Eisenhüttenstadt, 19.10.2020

Frank Balzer
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 08. Oktober 2020 den Bebauungsplan Nr. 36 - 06/13 “Gewerbegebiet Berliner Straße West” nach Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zur Fehlerheilung erneut als Satzung beschlossen.

Hiermit ordne ich an, dass der

**erneute Satzungsbeschluss**
**Bebauungsplan Nr. 36 - 06/13 “Gewerbegebiet Berliner Straße West”**

im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt vom 05. November 2020 Jahrgang 30 Nr. 17 / 2020 nach § 10 Absatz 3 i. V. m. § 214 Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) ortsüblich bekannt gemacht wird.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 3 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 38]) hingewiesen.

§ 3 Abs. 4 der BbgKVerf lautet:

“Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.
Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.”

Eisenhüttenstadt, 30.10.2020

Frank Balzer
Bürgermeister

**Bekanntmachung des erneuten Satzungsbeschlusses**
**Bebauungsplan Nr. 36 - 06/13**
**“Gewerbegebiet Berliner Straße West”**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 08.10.2020 den Bebauungsplan Nr. 36 - 06/13 “Gewerbegebiet Berliner Straße West”, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), nach Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zur Fehlerheilung erneut als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 36 - 06/13 “Gewerbegebiet Berliner Straße West” wurde gebilligt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 i. V. m. § 214 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan Nr. 36 - 06/13 “Gewerbegebiet Berliner Straße West” tritt rückwirkend zum 12.08.2016 in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 36 - 06/13 “Gewerbegebiet Berliner Straße West”, die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 36 - 06/13 “Gewerbegebiet Berliner Straße West” mit Umweltbericht und Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB werden bei der Stadt Eisenhüttenstadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die in den textlichen Festsetzungen genannte DIN 45691 - Geräuschkontingentierung - (Normenausschuss Akustik, Lärmminderung und Schwingungstechnik im DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Stand: Dezember 2006) wird ebenfalls bei der Stadt Eisenhüttenstadt zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Ort der Einsichtnahme und Auskunft:
Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt
Fachbereich Stadtentwicklung
Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Zeiten der Einsichtnahme und Auskunft:
Auf Dauer während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung
Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung sind dies:

| | | | |
|---|---|---|---|
| montags: | 09:00 bis 12:00 Uhr | | |
| dienstags: | 09:00 bis 12:00 Uhr | und | 14:00 bis 18:00 Uhr |
| mittwochs: | geschlossen | | |
| donnerstags: | 07:00 bis 12:00 Uhr | und | 14:00 bis 16:00 Uhr |
| freitags: | 09:00 bis 12:00 Uhr | | |

(außerhalb dieser Zeiten nur nach Vereinbarung)

Der Bebauungsplan Nr. 36 - 06/13 “Gewerbegebiet Berliner Straße West”, die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 36 - 06/13 “Gewerbegebiet Berliner Straße West” mit Umweltbericht und Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB werden ergänzend in das Internet unter

https://www.eisenhuettenstadt.de/Leben-Wohnen/Wohnen-und-Bauen/Bauleitplanung

Rubrik Rechtskräftige Bebauungspläne

eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg unter

http://uvp-verbund.de/bb Rubrik Bauleitplanung

zugänglich gemacht.

Folgende weitere Unterlagen werden zur Einsichtnahme bereitgehalten:

- DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, Normenausschuss Bauwesen und Normenausschuss Akustik und Schwingungstechnik im DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Stand: Juli 2002
- Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1 - Berechnungsverfahren und Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Normenausschuss Bauwesen und Normenausschuss Akustik und Schwingungstechnik im DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Stand: Mai 1987
- Die Erläuterungsberichte zu jeder Betriebsart der in der Abstandsliste 2007 (Anlage 1 des RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 - MBl. NRW. 2007 Nr. 29 vom 12.10.2007) genannten Anlagen und Betriebsarten
- Allgemeine Weisung gemäß § 31 BbgNatSchAG i. V. m. § 121 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BbgKVerf. Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg) (MUGV - 2014) Hier: Maßnahmen zur sogenannten „Vergrämung“ von Zauneidechsen – vom 10.07.2014 (unveröffentlicht)

Der Bebauungsplan Nr. 36 - 06/13 “Gewerbegebiet Berliner Straße West” erfasst Flächen im Nordosten des Stadtgebietes von Eisenhüttenstadt, nördlich des Ortsteiles Fürstenberg (Oder).

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes umfasst das Gebiet in den nachfolgend im Uhrzeigersinn beschriebenen Grenzen:

- im Osten: durch die Westseite der Verkehrsfläche Berliner Straße (Landesstraße 372),
- im Süden: durch die nördliche Grundstücksgrenze des Grundstückes Berliner Straße 18, weiter in Richtung Westen in einer gedachten Linie zu den nördlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Berliner Straße 18a und 18b sowie in einer gedachten Linie zum Flurstück 1117, weiter entlang der nördlichen Grundstücksgrenze dieses Flurstückes bis zur Flurstücksgrenze des Flurstückes 1150 und weiter in Richtung Nordwesten entlang der Flurstücksgrenze 1150 in einer Länge von 77 m,
- im Westen: durch eine gedachte Linie in Richtung Norden zum Flurstück 1116, entlang der östlichen und nördlichen Grundstücksgrenzen dieses Flurstückes und entlang der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Wilhelmstraße 100 bis zur Westseite der gewidmeten Verkehrsfläche ‚Wilhelmstraße’, entlang der Westseite der Wilhelmstraße in Richtung Norden bis zu dem in westlicher Richtung abzweigenden Waldweg (gegenüber der Grundstückszufahrt des Grundstückes Wilhelmstraße 100a), danach entlang dieses Waldweges auf einer Länge von 90 m bis zu dem in nördlicher Richtung abzweigenden Waldweg, danach 57 m entlang dieses Waldweges, weiter über eine gedachte Linie zur nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 1144, entlang dieser Grenze bis zum Flurstück 1141, danach entlang der westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 1141 und 1140 in Richtung Norden,

- im Norden: durch die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 1140, danach entlang der Nutzungsartengrenze des Flurstückes 607/6 und weiter in östlicher Richtung bis zur westlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Berliner Straße 24a, entlang der Grundstücksgrenze dieses Grundstückes in Richtung Norden und Osten bis zum Grundstück Berliner Straße 26, weiter in Richtung Westen entlang der südlichen Grenze des Grundstückes Berliner Straße 26 bis zur Nutzungsartengrenze des Flurstückes 1015, danach entlang der Nutzungsartengrenze in nördlicher Richtung bis zum Flurstück 503 und weiter entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 503 bis zur Berliner Straße.

Die Flurstücksangaben beziehen sich auf die Flur 19 der Gemarkung Eisenhüttenstadt.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 36 - 06/13 “Gewerbegebiet Berliner Straße West” (schwarz gestrichelte Linie) geht aus dem nachstehenden Übersichtsplan hervor.

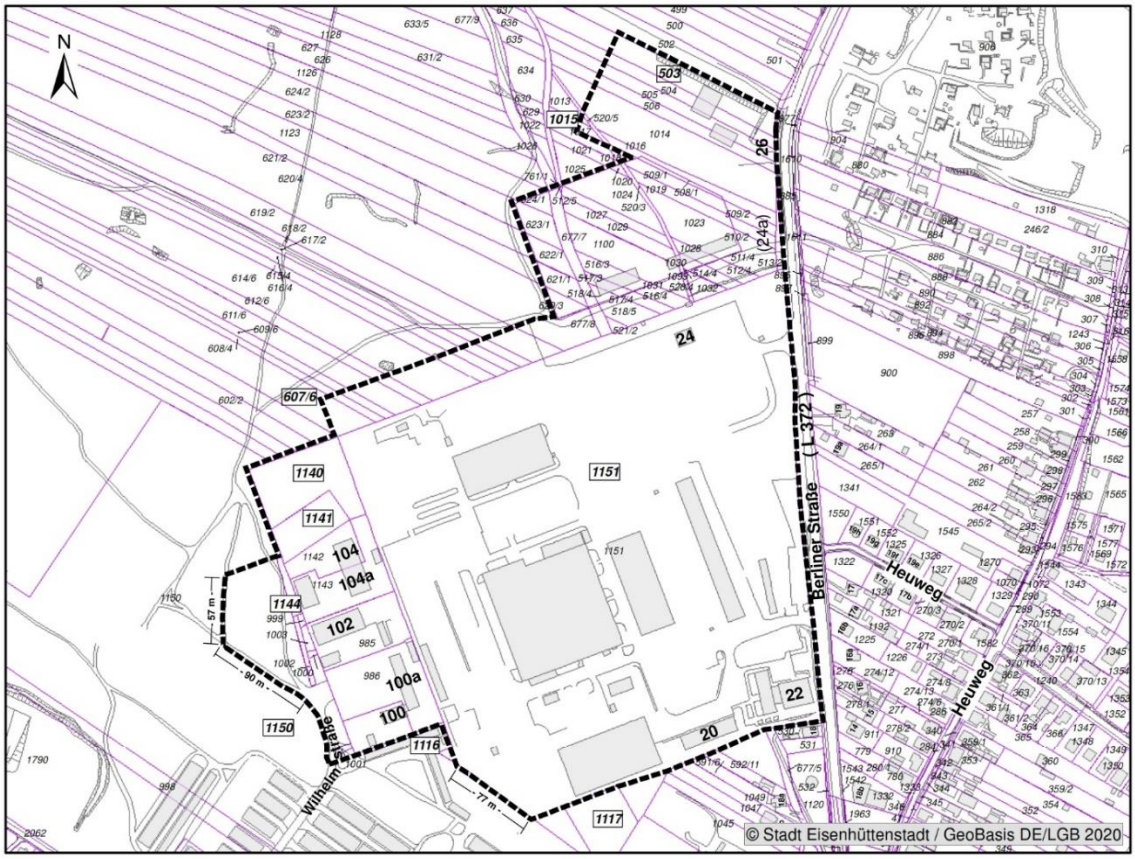


Auf die folgenden Rechtsfolgen wird hingewiesen:

<u>Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie deren Rechtsfolgen nach § 215 Absatz 1 BauGB</u>

§ 215 Absatz 1 BauGB lautet:

Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB lauten:

(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Eisenhüttenstadt, 30.10.2020

Frank Balzer
Bürgermeister

Stadt Eisenhüttenstadt

- Der Bürgermeister -

**Einziehungsverfügung**

**Verkehrsflächen Stellflächen**
**im Lilienthalring**

Gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBI. I/09, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBI. I/18, Nr. 37, S. 3) werden mit der öffentlichen Bekanntgabe die Verkehrsflächen

**Stellflächen im Lilienthalring**
**Anzahl der Stellflächen 14**
**Straßengruppe: Gemeindestraße**
**Straßenkategorie: Wohnweg**
Zufahrten von der Straße Lilienthalring

für den öffentlichen Verkehr eingezogen.

In dem beigefügten Lageplan sind die Verkehrsflächen dargestellt.
Der Lageplan ist Bestandteil der Einziehungsverfügung.
Die Einziehungsverfügung gilt mit dem Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Einziehungsverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Eisenhüttenstadt, Bereich Hoch- und Tiefbau, Zimmer 302, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1,15890 Eisenhüttenstadt zu erheben.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats bei der Behörde eingegangen ist.

Eisenhüttenstadt, den -2. NOV. 2020

F. Balzer

F. Balzer
Bürgermeister (Siegel)

Anlage
Lageplan zur Einziehungsverfügung

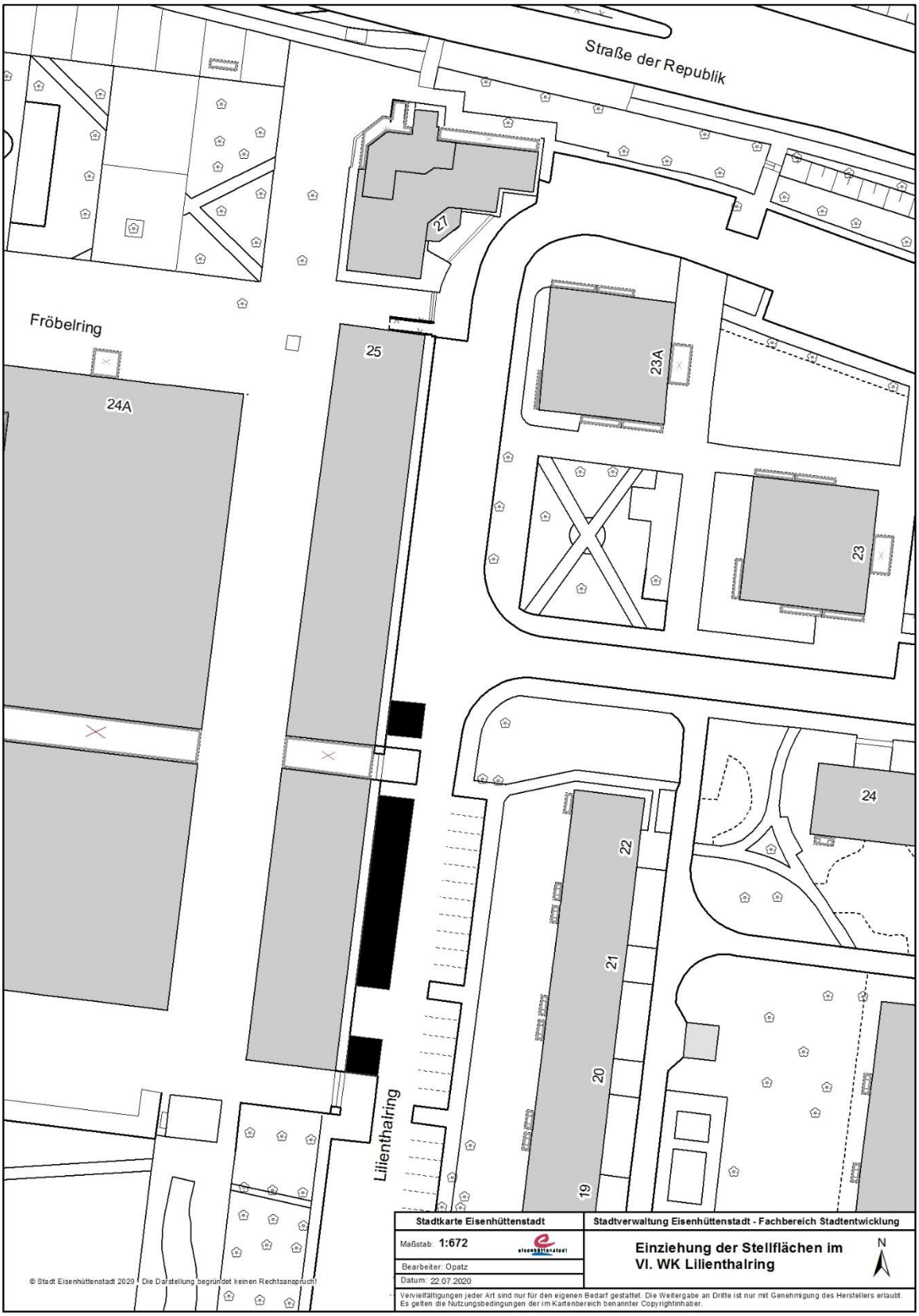
Straße der Republik
Fröbelring
Lilienthalring
27
25
24A
23A
23
24
22
21
20
19
Stadtkarte Eisenhüttenstadt
Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt - Fachbereich Stadtentwicklung
Maßstab: 1:672
Bearbeiter: Opatz
Datum: 22.07.2020
Einziehung der Stellflächen im
VI. WK Lilienthalring
N
© Stadt Eisenhüttenstadt 2020 - Die Darstellung begründet keinen Rechtsanspruch!
Vervielfältigungen jeder Art sind nur für den eigenen Bedarf gestattet. Die Weitergabe an Dritte ist nur mit Genehmigung des Herstellers erlaubt.
Es gelten die Nutzungsbedingungen der im Kartenbereich benannter Copyrightinhaber.